

WAHLORDNUNG für die Wahl der Schülermitverantwortung und der Verbindungslehrkräfte an den Nymphenburger Schulen

Diese Wahlordnung bezieht sich auf § 8-10 der BaySchO vom 01. Juli 2016 und Art. 62 und 63 BayEUG.

§1 Wahl der Klassensprecher/-innen

Jede Klasse der 5. – 10 Jahrgangsstufe wählt zwei Klassensprecher. Die Wahl findet spätestens 5 Wochen nach Schuljahresbeginn statt. Die Wahl erfolgt innerhalb der Klasse, ist frei und geheim. Es gibt zwei Wahlgänge, einen für die Wahl des ersten Klassensprechers, eine für die Wahl des zweiten. Nur wer die absolute Mehrheit erhält, ist gewählt. Ggf. ist also eine Stichwahl durchzuführen.

§2 Wahl der Schülersprecher, sowie der Stufen- und der Jahrgangsstufensprecher

Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen, muss sich aber vorher in einem Gespräch durch die vorherigen Schülersprecher und den SMV-Betreuer bzw. die Verbindungslehrkräfte über die Aufgaben (gemäß Bay EUG /GSO) und Anforderungen, die dieses Amt mit sich bringen, informieren und beraten lassen.

Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von den bisherigen Schülersprechern fortgeführt.

Alle Schülerinnen und Schüler sind wahlberechtigt. Sie erfolgt in Wahllokalen, d.h. die Wahlberechtigten müssen aktiv zur Wahl gehen. Die Wahlen sind gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Betreuers/der Betreuerin der SMV in Zusammenarbeit mit Mitglieder der noch amtierenden SMV und den Verbindungslehrkräften.

Gewählt wird ein/e gemeinsamer Schülersprecher/-in für die Nymphenburger Schulen (Gymnasium und Realschule), je zwei Stellvertreter/-innen Gymnasium und Realschule sowie die Stufen-, die Jahrgangsstufensprecher gemeinsam für beiden Schulen. Es gilt die einfache Mehrheit, d.h. Der/die erste Schülersprecher/in ist der/diejenige mit den meisten Stimmen etc.; Analoges gilt für die Jahrgangsstufen- und Stufensprecher.

§3 Wahl der Oberstufensprecher

Die Oberstufensprecher/-innen werden jeweils von der 11. Klasse für die Amtszeit von zwei (bei G9 drei Jahren?) Jahren gewählt. Pro begonnene 20 Schüler/innen gibt es einen Sprecher oder eine Sprecherin.

§4 Wahl der Verbindungslehrkräfte

Im Rahmen der SMV-Wahlen werden zwei Verbindungslehrkräfte gewählt. Ihre Wahl erfolgt immer um ein Jahr verschoben im Wechsel. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Jede/r Schüler/in ist berechtigt, Kandidaten für die Verbindungslehrerwahlen aufzustellen. Die vorgeschlagenen Lehrer/innen müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Übersicht:

WER darf WEN wählen?

		Jahrgangsstufen: Gymnasium=G / Realschule=R													
Amt	Anzahl	5 G	5 R	6 G	6 R	7 G	7 R	8 G	8 R	9 G	9 R	10 G	10 R	11	12
Schülersprecher/in der Nymphenburger Schulen	1	X	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х
Schülersprecher/innen des Nymphenburger Gymnasiums	2	Х		Х		Х		Х		Х		X		X	Х
Schülersprecher/innen der Nymphenburger Realschule	2		X		X		X		X		X		Х		
Unterstufensprecher/in	2	Х	Χ	Х	Χ	Χ	Χ								
Mittelstufensprecher/in	2							X	Χ	Χ	Х	Х	Х		
Jahrgangsstufenspre- cher/in 9. Klassen	2									Х	Х				
Jahrgangsstufenspre- cher/in 10. Klassen	2											X	Х		
Oberstufensprecher/in (Amtszeit 2 Jahre)	Pro angef. 20 Schü- ler/innen ein/e Spre- cher/in													Х	
Verbindungslehrkräfte (Amtszeit 2 Jahre Jedes Jahr wird eine Verbin- dungslehrkraft neu ge- wählt.)	1*	Х	Х	Х	Х	Х	Х	X	Х	Х	Х	X	X	X	X

Inkrafttreten

Die Wahlordnung wurde am 28. März 2017 vom Schulforum verabschiedet und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Die SMV-Wahlordnung muss veröffentlicht und damit der gesamten Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden.